

Herrn
Landeshauptmann Dr. Michael Häupl
Rathaus, Liechtenfelsgasse 2
1082 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/B/10a (Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in: Dr. Christine Oberleitner-Tschan
christine.oberleitner-
tschan@bmg.gv.at
E-Mail:
Telefon: +43 (1) 71100-4467
Fax: +43 (1) 71344041722
Geschäftszahl: BMG-74120/0005-II/B/10a/2014
Datum: 07.03.2014
Ihr Zeichen:

post@ma60.wien.gv.at

Tierphysiotherapie - Einbeziehung von Hilfspersonen in die tierärztliche Behandlung

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Häupl!

Aus gegebenem Anlass gestattet sich das Bundesministerium für Gesundheit auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 24 Tierärztegesetz haben Tierärzte/Tierärztinnen ihren tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten/Tierärztinnen ausüben. Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf er/sie dabei Hilfspersonen zur Mithilfe heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.

Der Zweck der Anleitungs- und Überwachungspflicht ist, die behandelten Tiere, den Patientenbesitzer und die Volksgesundheit vor Schäden zu bewahren, die durch unsachgemäßes Handeln verursacht werden können.

Daher darf eine eigenständige Heilbehandlung nur durch Tierärzte/Tierärztinnen erfolgen; andere Personen, auch solche die eventuell eine fundierte Ausbildung erfahren haben, können nur als Hilfspersonen zur Mithilfe (§ 24 Abs. 2 leg.cit.) bei der Behandlung herangezogen werden; eine bloße Überweisung zur Behandlung an solche Personen ist dagegen nicht statthaft.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass

- auch innerhalb des Bereiches der tierärztlichen Vorbehaltstätigkeiten eine Heranziehung von Hilfspersonen nach den Regeln der tierärztlichen Kunst zulässig ist;
- die Heranziehung von Hilfspersonen gemäß § 24 Tierärztegesetz innerhalb des tierärztlichen Verantwortungsbereiches erfolgt, sodass die Tätigkeit der Hilfsperson dem Tierarzt/der Tierärztin haftungsrechtlich zuzurechnen ist;
- die Frage, was unter Hilfspersonen zu verstehen ist und welche Tätigkeiten sie verrichten dürfen, vom Tierärztegesetz nicht näher geregelt ist und daher auch nicht pauschal beantwortet, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden kann;
- sich die Hilfspersonen an die Anordnungen des Tierarztes/der Tierärztin zu halten haben und sie unter deren ständiger Aufsicht stehen;
- der Begriff „ständige Aufsicht“ im Tierärztegesetz nicht näher definiert ist und daher die Kontinuität und räumliche Nahebeziehung der Aufsichtsausübung sich nach den Regeln der tierärztlichen Kunst richtet, d.h. den Umständen des Einzelfalles (Gefahrenpotential, Kenntnisstand und Zuverlässigkeit der Hilfsperson etc.) angepasst werden muss.


Ständige Aufsicht bedeutet nicht, dass der Tierarzt/die Tierärztin permanent körperlich anwesend oder räumlich nahe sein muss bzw. in jedem Fall jederzeit in der Lage sein muss, unmittelbar physisch einzugreifen. Die erforderliche Intensität der Aufsicht kann nicht pauschal festgelegt werden, sondern ist differenziert nach Art der Tätigkeit sowie Ausbildung, Erfahrung und Zuverlässigkeit der Hilfsperson zu beurteilen.

Wenn Personen im Rahmen von freien Gewerben (Tierenergetik, Tiermassage) Tätigkeiten an Tieren anbieten, so geht das Bundesministerium für Gesundheit davon aus, dass diese Personen Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer, welche ihre Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, bereits beim Verdacht einer Erkrankung der ihnen vorgestellten Tiere an Tierärztinnen/Tierärzte verweisen. In der Folge können diese Personen dann nach tierärztlicher Untersuchung und Therapieanordnung aber zur Mithilfe herangezogen werden.

Um Beachtung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bundesminister:
 Dr. Christine Oberleitner-Tschan

Beilage/n:

Signaturwert	Nf09Z8FqfgebVD9J9Mr+ow3il/A12GNqMux70D5dYpfXgymA28KxJHf0vLK60m/5jv tiFNqpK1cTqCA4hF73xnbY0jSLrLy1OzNi1yjBcR1h6BruzWY4yTYipUPj7BO92VF L2tVAJi6vqDNyN0tld3uQ0Bvy6qoVwmiqLWaHFsO4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-10T12:29:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	